

Projekt Wohnraum

0. Kinderzentrum Mecklenburg

Das Sozialpädiatrische Zentrum am Kinderzentrum Mecklenburg ist eine ärztlich geleitete Einrichtung zur ambulanten Diagnostik, Behandlung und Förderung entwicklungs- und verhaltensauffälliger, chronische kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Wir legen großen Wert auf fachübergreifende Zusammenarbeit. So bekommen wir ein umfassendes Bild vom Kind und seinem Umfeld für unsere gemeinsame Arbeit.

Für das Kinderzentrum Mecklenburg steht das Kind im Mittelpunkt. Die beteiligten Fachleute arbeiten ganzheitlich, d.h., sie kümmern sich nicht nur um einzelne Diagnosen, sondern um alle Dinge, die das Kind betreffen und sich auf seine Situation auswirken, also auch um die Situation in der Familie, die Schule, die Kita und ggf. auch um die Wohnsituation. Ziel unserer Arbeit ist es, in Zusammenarbeit mit den Eltern das Kind in seiner Eigenständigkeit zu stärken, seine Eingliederung in Familie, Kindertagesstätte, Schule, häuslichem Umfeld und sozialer Umwelt zu erleichtern.

Ärzte, Psychologen, Pädagogen und Therapeuten erfahren von Kinder und Eltern vieles über ihre alltäglichen Sorgen. Da ein großer Teil der Kinder mit Behinderungen in Mecklenburg vom Kinderzentrum Mecklenburg betreut wird, bündeln sich hier manche dieser Problemstellungen und es wird offensichtlich, wenn ein strukturelles Problem vorliegt.

1. Zur Situation:

In den vergangenen Jahren wurden im Kinderzentrum Mecklenburg wiederholt Familien mit körperlich schwer behinderten Kindern vorgestellt, deren Wohnsituation problematisch war. Es steht kaum barrierefreier Wohnraum für Familien mit zwei und mehr Kindern zur Verfügung.

In Schwerin sind mittlerweile fast alle Straßenbahnhaltestellen barrierefrei. Selbständige Kinder und Jugendliche im Rollstuhl sind jedoch für alle Wege aus dem Haus und in das Haus auf Hilfe angewiesen. In Wohnungen ohne barrierefreien Zugang müssen Mütter, bzw. Väter entweder mit einem Treppenlift hantieren oder den Rollstuhl den Aufgang hochziehen. Das ist vor allem dann problematisch, wenn zeitgleich Geschwisterkinder zu beaufsichtigen sind.

Es gibt sehr viele Bemühungen und Notlösungen, die die Situation der Familien erleichtern, z.B. Treppenlift außen, Rampen über den Balkon etc.. Dabei handelt es sich oft um „Notlösungen“, die den Kindern und ihren Familien die Teilhabe nicht ausreichend erleichtern können.

Es existieren ca. 900 behindertengerechte oder altengerechte Wohnungen in Schwerin. Der Umbau wurde zum Teil durch Förderprogramme finanziert. Es handelt sich größtenteils um Ein- und Zwei-Raum-Wohnungen, sowie wenige Drei-Raum-Wohnungen. Die Wohnungen sind saniert und fallen in der Regel nicht unter die Mietobergrenze des ALG2.

Probleme entstehen in erster Linie durch

- den nicht barrierefreien Zugang zu den Wohnhäusern, die in der Regel acht Stufen in den EG-Bereich
- die kleinen Bäder in den 5-Raum-Wohnungen, in denen kein Lifter untergebracht werden kann, bzw. nicht ersatzweise eine zweite Pflegeperson Platz findet
- die kleineren Kinderzimmer, wo der Platz nicht ausreicht, wenn Hilfsmittel wie Stehständer, Wanneneinsätze, Rollstuhl für außen, Sitzschale mit Untergestell für innen, Pflegebetten notwendig sind.

Wohnraum fehlt für

- Familien mit zwei und mehr Kindern, von denen eines auf einen Rollstuhl angewiesen oder zumindest schwer gehbehindert ist
- Allein Erziehende mit zwei oder mehr Kindern, von denen eines behindert ist
- Familien mit Kindern, die beatmungspflichtig sind und/oder einer ständigen Intensivpflege bedürfen

Personen mit festgestelltem Pflegebedarf haben neben dem Anspruch auf Pflegegeld, bzw. Pflegesachleistung und die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes zu erhalten, z.B. für eine Verbreiterung der Türen oder einen Austausch der Badewanne durch eine Dusche. Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung sind, dass die Pflege dadurch ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder dadurch eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt werden kann. Der Bedarf wird im Rahmen der Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf maximal 2.557 Euro je Maßnahme begrenzt. Eine Maßnahme umfasst hierbei in der Regel alle notwendigen Umbauten und Änderungen in einer Wohnung. Sind umfassende Umbauten erforderlich (Türverbreiterung, Badumbau, Rampe), ist ein erheblicher finanzieller Eigenanteil durch die Familien zu leisten.

Gemeinsam mit dem Behindertenbeirat der Stadt Schwerin und Vertretern der Stadt haben Gespräche mit den beiden gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften in Schwerin zur Wohnsituation von Familien mit behinderten Kindern stattgefunden, um Lösungen für die betroffenen Familien zu finden.

Die Bereitschaft hier Abhilfe zu schaffen ist groß. Aktuell bestehen jedoch keine weiteren Fördermöglichkeiten für den behindertengerechten Umbau größerer Wohnungen. Die Umbauten müssten über höhere Mieten gegenfinanziert werden.

2. Ziel des Projektes:

Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit selbständig die elterliche Wohnung verlassen und wieder aufsuchen können, um ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu verbessern.

Familien, die auf behindertengerechten Wohnraum angewiesen sind und derzeit nicht über geeigneten Wohnraum verfügen, soll mit Unterstützung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften geeigneter Wohnraum vermittelt werden, bzw. geeigneter Wohnraum behindertengerecht umgebaut werden.

Bestehender geeigneter Wohnraum soll soweit möglich erhalten und behindertengerecht umgebaut werden.

Die pflegerische Versorgung schwer behinderter Kinder und Jugendlicher soll erleichtert und damit in Einzelfällen auch ihr Verbleib in der Familie gesichert werden.

3. Inhalte

Sozialpädagogische Beratung der Familien: Gemeinsam mit den Familien wird die aktuelle Problematik im Wohnumfeld besprochen und mögliche Lösungen durch Um- oder Ausbau und den Einsatz von Hilfsmitteln aufgezeigt sowie die Möglichkeiten der Beantragung finanzieller Unterstützung bei der Pflegekasse oder ggf. anderen Kostenträgern. Sollten Umbaumaßnahmen in der vorhandenen Wohnung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich und der Umzug in eine andere Wohnung unvermeidbar sein, umfasst die Beratung und Unterstützung der Familie auch die Suche nach geeignetem Wohnraum und soweit notwendig Anträge auf finanzielle Unterstützung für den Umzug oder auf Wohngeld.

Kooperation und Vernetzung mit den Wohnungsbaugesellschaften: Die Vernetzung mit den Wohnungsbaugesellschaften, ermöglicht es, dass betroffenen Familien aus Schwerin bei Bedarf geeigneter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. Der behindertengerechte Umbau wird nach der Besichtigung der Wohnung in einem gemeinsamen Gespräch mit den Familien und Vertretern der Wohnungsbaugesellschaften sowie geeigneten Fachkräften geplant, die Zuständigkeiten und die Finanzierungsmöglichkeiten für die Maßnahmen geklärt und die Umsetzung sicher gestellt.

Einwerben von Spendenmitteln: Übersteigen die Kosten für die Maßnahmen den Zuschuss der Pflegekassen und ggf. weiterer Kostenträger, oder sind Maßnahmen erforderlich, die nicht in die Zuständigkeit der Pflegekasse fallen **und** erlauben die finanziellen Möglichkeiten der Familien nicht, die Kosten der Maßnahmen allein zu tragen, sollen den Familien finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Umbaukosten, bzw. Folgekosten, z.B. auch höhere Mieten und Nebenkosten durch notwendige Umzüge, für sie in einem tragbaren Rahmen zu halten.

Dafür wurden bereits Ende 2009 in einer Weihnachts-Spendenaktion im Kinderzentrum Mecklenburg Mittel eingeworben, aus denen die laufenden Anträge bedient werden konnten. Für die weitere Unterstützung betroffener Familien werden weitere Spendengelder eingeworben und zu geeigneten Stiftungen Kontakt aufgenommen, um durch Kooperation mit ihnen eine dauerhafte Unterstützung für das Projekt zu erreichen.

4. Durchführung

Wird von Seiten der Ärzte, Psychologen oder Therapeuten des Kinderzentrum Mecklenburg ein Bedarf festgestellt, wird ein Gesprächstermin mit der Sozialpädagogin vereinbart, die die Familien berät und sie ggf. bei der Antragstellung mit Angabe der geplanten Umbaumaßnahmen und der benötigten Finanzmittel unterstützt.

Für die Bearbeitung des Antrags sind ein Kostenvoranschlag und ggf. eine Einverständniserklärung des Vermieters (mit dem behindertengerechten Umbau), sowie in Einzelfällen die Kostenübernahmeerklärung für übersteigende Mietkosten durch die ArGe erforderlich. Finanzielle Mittel Dritter (z.B. Unterstützung der Pflegekasse zur Verbesserung des Wohnumfeldes und Leistungen durch den Sozialhilfeträger), sowie Eigenmittel der Familie sind vorrangig zu verwenden. Es werden ausschließlich Kosten für solche Umbaumaßnahmen übernommen, die sich aus dem Mehrbedarf und besondere Belastungen durch die Behinderung begründen, nicht jedoch für allgemeine Umbaumaßnahmen. Die Familie erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Überweisung erfolgt nach Fertigstellung und bei Vorlage der Rechnungen.

Das Kinderzentrum Mecklenburg behält sich die Entscheidung über die Höhe der Förderung vor und orientiert sich dabei an der Dringlichkeit, der zu erwartenden Effizienz der Maßnahme, sowie an der Höhe der für das Projekt vorhandenen Restmittel.

Die Maßnahme wird bis zur Fertigstellung durch die Familien, bzw. den Bauträger soweit möglich mit Fotos dokumentiert.

5. Beispiele

Familie A

Die allein erziehende Mutter von vier Kindern, davon zwei Söhne im Alter von 10 und 12 Jahren mit einer fortschreitenden Muskelkrankung (progressive Muskeldystrophie), benötigte dringend barrierefreien Wohnraum. Beide betroffenen Söhne waren mittlerweile auf den Rollstuhl angewiesen und konnten nur noch mit Unterstützung der Mutter die elterliche Wohnung im Hochparterre verlassen. Mit zunehmendem Gewicht der Jungen wurde die Situation schwieriger. Eine Rampe oder ein Treppenlift ließen sich in dem engen Treppenhaus nicht anbringen. Barrierefreier Wohnraum stand in ausreichender Größe nicht

zur Verfügung. Barrierefreie Büroräume überstiegen die Mietobergrenze der Arge so erheblich, dass eine dauerhafte Finanzierung nicht möglich war.

Mit Unterstützung des Behindertenbeirates wurde der Kontakt zu einer der Wohnungsbaugesellschaften hergestellt und begleitet. In einem Wohnblock, der zurückgebaut werden sollte, war eine barrierefreie Wohnung vorhanden, die der Umbaumaßnahme *zum Opfer gefallen* wäre. Die Wohnungsbaugesellschaft entschied sich, den Rückbau um diese Wohnung herum zu gestalten, so dass die Familie die barrierefreie Wohnung dauerhaft nutzen kann. Es war hier keine finanzielle Unterstützung erforderlich, sondern lediglich Unterstützung im Sinne von Beratung, Vernetzung und Begleitung.

Familie B

Jedes Elternteil einer Patchwork-Familie hat einen schwer mehrfach behinderten Sohn. Die Doppelhaushälfte der Familie ist älteren Baujahrs und kaum behindertengerecht ausgestattet. Das Kinderzentrum Mecklenburg beteiligte sich anteilig an einem behindertengerechten Badumbau sowie am Aufschütten und Pflastern einer Rampe, so dass die elterliche Wohnung jetzt barrierefrei zu erreichen ist.

Familie C

Die vierköpfige Familie wohnt in einer 5-Raum-Wohnung, in der sie auch bleiben möchte. Der schwerst mehrfach behinderte Sohn musste regelmäßig vom Vater mit dem Rollstuhl in die Parterre-Wohnung gehoben werden. Ein Zugang mit Rampe über den Balkon war nicht umsetzbar. Ein fester Treppenlift konnte nicht installiert werden, weil das Treppenhaus zu schmal war, eine mobile Treppenraupe konnte im Flur der Familie nicht untergestellt werden. Es bot sich die Anschaffung einer abschließbaren Rollstuhlbox an, für die jedoch von keiner Behörde eine Kostenübernahme zu erwarten war. Das Kinderzentrum Mecklenburg übernahm die Finanzierung der Rollstuhlbox sowie deren kindgerechte farbliche Gestaltung.



6. Fazit/Ausblick:

Häufig können auch wir den Familien keine Ideallösungen bieten. Wir haben viele Ideen, die sich mit unseren bescheidenen finanziellen Mitteln jedoch nicht immer umsetzen lassen. Wichtig ist, dass die Lösungen für die Familie dauerhaft zu einer Entlastung führen und die Teilhabe für das behinderte Kind und seine Familie so weit möglich gesichert ist.